

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Dr. Thomas Heiniger (FDP, Adliswil) und Romana Leuzinger (SP, Zürich)

betreffend Änderung des Kantonsratsgesetzes

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

II. Verhandlungsordnung

7. Schadenersatzansprüche, Ermahnungen, Aufhebung der Immunität (neuer Titel)

Schadenersatzansprüche

§ 35. Abs. 1 bis 3 unverändert

Der Kantonsrat beschliesst zunächst darüber, ob der Antrag der Interpellantin bzw. des Interpellanten oder der Kommission von der Hand zu weisen oder die beteiligte Behörde zur Stellungnahme aufzufordern sei.

Abs. 5 und 6 unverändert

Aufhebung der Immunität

a) wegen Äusserungen in den Verhandlungen der Kantonsratsorgane (neue Marginalie)

§ 37. unverändert

b) wegen anderer Handlungen (neue Marginalie)

§ 38. Abs. 1 unverändert

Entsprechende Anträge von Mitgliedern des Kantonsrates oder der genannten Behörden oder Gerichte sowie Anzeigen und Ermächtigungsgesuche Dritter sind an die Geschäftsleitung zu richten. Die Geschäftsleitung kann auch von sich aus dem Rat Antrag stellen. Die übrigen Anträge, Anzeigen und Ermächtigungsgesuche leitet sie an die Justizkommission zur Antragstellung weiter. Offensichtlich unbegründete Anzeigen und Ermächtigungsgesuche kann die Geschäftsleitung auf Antrag der Justizkommission ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten und einer schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person selbständig von der Hand weisen.

Abs. 3 unverändert

8. Verschiedene Bestimmungen

Kostenauflage

§ 40. Der Rat beziehungsweise die Geschäftsleitung oder die zuständigen Aufsichtskommissionen können bei Erledigung von Eingaben an den Kantonsrat eine Staatsgebühr von Fr. 100 bis Fr. 1'000 und die Verfahrenskosten erheben.

III. Organe des Rates

1. Geschäftsleitung

Zuständigkeit

a) allgemein

§ 43. Abs. 1 unverändert

Die Geschäftsleitung prüft Bericht und Antrag des Regierungsrates über die gegen die Wahlen erhobenen Rekurse und stellt Antrag (neuer Absatz).

Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 3 bis 6, ansonsten unverändert.

c) Petitionen; Aufsichtseingaben; Ausstandsbegehren (neue Marginalie)

§ 44. Die Geschäftsleitung nimmt an den Kantonsrat gerichtete Petitionen, Aufsichtseingaben über die kantonale Verwaltung und die Rechtspflege sowie Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts entgegen.

Sie leitet Aufsichtseingaben an eine der Aufsichtskommissionen oder an die Ombudsperson weiter. Die Aufsichtskommissionen können mit der abschliessenden Erledigung oder mit der Antragstellung zuhanden der Geschäftsleitung beauftragt werden. Sind sie mit der abschliessenden Erledigung beauftragt, so sind deren Entscheide endgültig.

Abs. 3 unverändert

Abs. 4 unverändert

Schuldet eine Person, die eine Eingabe an den Kantonsrat macht, aus früheren Verfahren Gebühren oder Kosten oder hat sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, so kann ihr der Rat oder die Geschäftsleitung einen Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Staatsgebühr und der Kosten auferlegen.

2. Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission

§ 49 b. Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsberichte des Regierungsrates sowie für die weitere Prüfung und Überwachung der staatlichen Verwaltung, der vom Regierungsrat beschlossenen Geschäfte, die Prüfung von ihr zur Behandlung zugewiesenen Aufsichtseingaben über die kantonale Verwaltung sowie anderer ihr zugewiesener Spezialberichte und Geschäfte.

Abs. 3 und 4 unverändert

Justizkommission

§ 49 c. Abs. 1 unverändert

Sie prüft Aufsichtseingaben über die Justizverwaltung, die durch den Regierungsrat unterbreiteten Begnadigungsgesuche und weitere zugewiesene Geschäfte.

Annelies Schneider-Schatz
Dr. Thomas Heiniger
Romana Leuzinger

Begründung:

Für die Behandlung von Eingaben an den Kantonsrat existiert ein Handbuch des ehemaligen Beschwerde- und Petitionsausschusses. Dieses entspricht nicht mehr in allen Bereichen der heutigen Praxis. Eine von der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingesetzte Arbeitsgruppe wurde deshalb mit der Überarbeitung dieses Handbuchs beauftragt. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Mitgliedern der Geschäftsleitung, der GPK und der JUKO zusammen. Die Ziele der Überarbeitung waren eine Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe in den zuständigen Kommissionen, eine verbesserte Übersicht über die Rechtsgrundlagen, die Schaffung einer praxistauglichen Hilfe bei der Bearbeitung der verschiedenen Eingaben an den Kantonsrat sowie eine erhöhte Transparenz gegen innen und aussen. Die Überarbeitung wurde abgeschlossen. Neu liegt ein Reglement betreffend das Verfahren bei Eingaben an den Kantonsrat vor. Dieses soll nach seiner Inkraftsetzung durch die Geschäftsleitung das Handbuch des ehemaligen Beschwerde- und Petitionsausschusses ersetzen.

Bei der Überarbeitung stellte die Arbeitsgruppe fest, dass das Kantonsratsgesetz in wenigen Punkten konkretisiert bzw. geändert werden sollte. Dabei handelt es sich vor allem um formale und wenige materielle Änderungen. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Reglemententwurf beauftragte die Geschäftsleitung die Arbeitsgruppe, eine entsprechende Parlamentarische Initiative zur Änderung des Kantonsratsgesetzes vorzubereiten. Diese liegt nun vor. Die Unterzeichnenden der Parlamentarischen Initiative sind die Mitglieder der Arbeitsgruppe, das heisst Mitglieder der Geschäftsleitung, der GPK und der JUKO. Sobald der Kantonsrat diese Änderungen des Kantonsratsgesetzes beschlossen hat, wird die Geschäftsleitung das Reglement betreffend das Verfahren bei Eingaben an den Kantonsrat in Kraft setzen.